

Dels'er Kreisblatt.

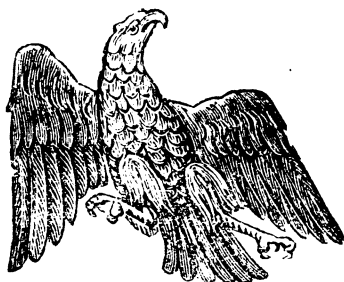
Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreis kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,

Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfspaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Roth, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 8.

Dels, den 22. Februar 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. I.

Dels, den 21. Februar 1924.

Gemeindewahlen 1924.

Der Wahltag für die allgemeinen Gemeindewahlen ist nunmehr endgültig auf den 4. Mai 1924 festgesetzt.

Ich ersuche, mir bestimmt bis zum 27. Februar 1924 anzuzeigen, welche Gemeinden das Regierungsamtsblatt nicht halten, da die im Ministerialblatt für die Preuß. i. Verw. veröffentlichte Wahlordnung den Regierungsamtsblättern beiliegen wird, diejenigen Gemeinden aber, die das Regierungsamtsblatt nicht halten, die Wahlordnung von hier aus zugestellt erhalten. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 836.

Dels, den 18. Februar 1924.

Zur Nachprüfung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Truppen

werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher ersucht, sofort eine Nachweisung nach Formular aufzustellen und mir so genau wie irgend möglich ausgefüllt und aufgerechnet bis zum 20. März d. J. (die Guts- und Gemeindevorsteher durch die Hand des Amtsvorstehers) einzureichen.

Das Formular erhalten die Guts- und Gemeindevorsteher bei ihrem Amtsvorsteher gegen Zahlung von 15 Pfg. für den Titelbogen. Einlegebogen sind eigenhändig anzulegen.

Den Magistraten geben die Titelbogen direkt zu.

Bei Beurteilung der Belegungsfähigkeit der einzelnen Grundstücke werden die in den Kriegsjahren gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen sein.

Nebenorte, Kolonien, Vorwerke usw. sind besonders zu bezeichnen mit Angabe der Entfernung vom Hauptort, zu dem sie gehören.

Ich mache den Herren Guts- und Gemeindevorständen gewissenhafteste Aufstellung besonders zur Pflicht.

L. I. 1417.

Dels, den 20. Februar 1924.

Sachregister zum Kreisblatt für 1923.

Den Herren Amtsvorstehern gehen in den nächsten Tagen die Sachregister zum Kreisblatt für 1923 zu. Ich ersuche, die Sachregister an die Bezieher ihres Bezirks (Schulvorstände, Guts- und Gemeindevorsteher, an letztere bei Gelegenheit der Abgabe der Formulare zu den Nachweisungen über Belegungsfähigkeit) zum Preise von 1 Goldmark je Stück abzugeben.

Der eingezogene Betrag ist portofrei bis zum 10. März d. J. an die landrätliche Bürokasse hier mittelst Postanweisung oder im Brief nebst den nicht abgesetzten Sachregistern und einer Anzeige derjenigen Bezieher, welche das Register nicht abgeholt haben, einzusenden.

Den Guts- und Gemeindevorständen und Schulvorständen, soweit diese in Frage kommen, mache ich es zur Pflicht, das Sachregister alsbald, spätestens bis zum 5. 3. von ihrem Amtsvorsteher abzuholen. Denjenigen Beziehern, welche das Sachregister nicht rechtzeitig abnehmen, werde ich es gegen Nachnahme auf ihre Kosten zugehen lassen.

Da das Kreisblatt für die Erledigung sämtlicher Dienstangelegenheiten, sowohl im kommunalen wie im staatlichen polizeilichen Interesse von jeder Ortsbehörde zu halten ist, die Kreisblätter des vergangenen Jahres aber ohne Sachregister wenig Wert haben, erwarte ich von allen behördlichen Bezie-

hern, daß sie das Sachregister ohne Schwierigkeit abholen werden.

L. III. 110.

Dels, den 20. Februar 1924.

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 und § 2 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. 12. 1911 für den Kreis Dels.

I. Wert der freien Station einschließlich freier Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung, gleichmäßig für Stadt und Land je Person

- für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (zum Beispiel Mägde) sowie jugendliche landwirtschaftliche Arbeiter bis zum Alter von 20 Jahren: monatlich 20,00 G.-M., wöchentlich 4,60 G.-M.
- für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen: monatlich 30,00 G.-M., wöchentlich 6,90 G.-M.
- für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren): monatlich 42,00 G.-M., wöchentlich 9,70 G.-M.

Freie Station (ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung): 5 Sechstel der unter a bis c bezeichneten Sätze.

II. Wert der Natural- und Sachbezüge der Deputatempfänger auf dem Lande:

- 1 Zentner Roggen 6,00 G.-M.
- 1 Zentner Weizen oder Gerste 7,00 G.-M.
- 1 Zentner Roggenmehl 7,50 G.-M.
- 1 Zentner Weizen- oder Gerstenmehl 9,50 G.-M.
- 1 Pfund Brot 0,12 G.-M.
- 1 Zentner Kartoffeln 1,30 G.-M.
- 1 Liter Vollmilch 0,13 G.-M.
- 1 Liter Magermilch 0,05 G.-M.
- 1 Pfund Butter 1,50 G.-M.
- 1 Zentner Graupen oder Grieß 9,50 G.-M.

Hülsenfrüchte: Großhandelspreis ab Station abzüglich 15 v. H.

Stroh und Heu: Großhandelspreis ab Station abzüglich 50 v. H.

Kartoffelland je Morgen

a) gedüngt 40,00 G.-M.

b) ungedüngt 25,00 G.-M.

Futtergetreide je Zentner 4,50 G.-M.

Freie Kuhhaltung jährlich 130,00 G.-M.

Freie Sommerweide für eine Kuh 36,00 G.-M.

Freie Ziegen- und Schafhaltung jährlich 24,00 G.-M.

Freie Schweinehaltung (Lieferung des Ferkels sowie Fütterung und Mästung auf Kosten des Arbeitgebers) oder freie Lieferung eines gemästeten (schlachtreifen) Deputatschweines, je Zentner Lebendgewicht berechnet am Tage der Schlachtung 36,00 G.-M.

Freie Wohnung

a) für verheiratete Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft 30,00 G.-M.

b) für verheiratete landwirtschaftliche Beamte bis Klasse V des Tarifs 120,00—180,00 G.-M.

- 1 Zentner Steinkohle 1,10 G.=Mk.
- 1 Zentner Brennholz 0,60 G.=Mk.
- 1 Zentner Braunkohlenbriketts 0,90 G.=Mk.
- Freie Beleuchtung
- die erste 16kerzige Lampe 10,80 G.=Mk.
- die zweite 16kerzige Lampe 5,40 G.=Mk.
- 1 Liter Petroleum 0,26 G.=Mk.
- Freies Baden 4,20 G.=Mk.

Das **Normaldeputat** nach dem Lohnarbeitsvertrage für die schlesische Landwirtschaft bemißt sich unter Zugrundelegung obiger Festsetzung auf jährlich 384,55 G.=Mk., monatlich rund 32,00 G.=Mk., wöchentlich rund 7,40 G.=Mk.

Werden von dem Normaldeputat abweichende Sachleistungen gewährt, so sind diese besonders unter Zugrundelegung obiger Festsetzungen bzw. nach den ortsüblichen Mittelpreisen zu bewerten.

III. Natural- und Sachbezüge, die vorstehend nicht aufgeführt sind (z. B. Bierdeputat, teilweise Verpflegung von Auswärtspersonal, Gewährung von freier Wohnung) sind nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

Soweit Bargeld zum Ankauf von Margarine, Entschädigung für Verzicht auf Kleintierhaltung und auf Gewährung von Backgelegenheit oder ähnliches gezahlt wird, sind die **Bar-entschädigungen dem Barlohn hinzuzurechnen**.

Eine Berücksichtigung des Wertes des als Deputat gelieferten Strohes findet nicht statt, soweit das Stroh in Form von Dung an den Arbeitgeber zurückgeliefert wird.

Eine besondere Bewertung der Beleuchtung hat nur zu erfolgen, falls **freie Beleuchtung** geliefert wird.

IV. Sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Verbänden) Tarife oder Privatverträge abgeschlossen, nach denen höher bewertete Natural- und Sachbezüge zu leisten sind als unter I, II, III festgesetzt, so sind die Sätze der Verträge maßgebend.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse sind die Oberverwaltungsämter berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Goldmarkätzen zu genehmigen.

Diese Bestimmungen gelten vom **4. Februar 1924** ab.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

L. III. 81.

De l s, den 9. Februar 1924.

Quittungskartenausgabe.

Der Reichsrat hat nach einer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger vom 18. d. M. seine Zustimmung dazu erklärt, daß die Invalidenversicherung der Knappschaftsmitglieder noch bis zum 30. 6. 1924 von den bisher zuständigen Versicherungsträgern weitergeführt wird, weil es den Organen der Knappschaftsvereine noch nicht möglich war, die für die Ueberführung der Versicherten in den Reichsknappschaftsverein notwendigen Vorbereitungen zu beenden.

Die Quittungskartenausgabestellen des Kreises ersuche ich, Quittungskarten der Invaliden- oder Angestelltenversicherung von Knappschaftsmitgliedern, die **nach dem 1. Juli 1924** vorgelegt werden, diese aufzurechnen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzufenden.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

L. I. 846.

De l s, den 18. Februar 1924.

Gefellenprüfung.

Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Breslau hat die Wahrnehmung gemacht, daß eine große Anzahl von Lehrlingen sich nach Abschluß der Lehrzeit der Gefellenprüfung nicht unterzieht. Diese Erscheinung ist umso auffälliger, als einerseits die Prüfungsgebühren nur gering sind und andererseits dem Lehrling aus der Ablegung der Prüfung mancherlei und nicht unerhebliche Vorteile erwachsen, so z. B. hinsichtlich der späteren Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129 Abs. 1 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung, soweit die Regelung des Lehrlingswesens in Frage kommt (§ 100r Abs. 2 der Gewerbeordnung) und hinsichtlich der Wählbarkeit zum Gefellenauschuß der Handwerkskammer (§ 103i der Gewerbeordnung). Außerdem erhalten geprüfte Gefellen eine wesentlich bessere Entlohnung als ungeprüfte Arbeiter.

Ich weise die Lehrlinge ausdrücklich darauf hin, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, sich der Gefellenprüfung zu unterziehen. Die Innungen und die Lehrherren mache ich darauf aufmerksam, daß sie gemäß § 131c der Gewerbeordnung verpflichtet sind, die Befehle zur Gefellenprüfung anzuhalten, daß die Lehrherren bei Zuwiderhandlungen sich nach § 148 Abs. 1 Ziffer 9 a. a. O. strafbar machen und daß ihnen schließlich nach § 126a Abs. 1 die Befugnis zum Halten oder zur An-

leitung von Lehrlingen ganz oder auf Zeit entzogen werden kann, wenn sie sich wiederholt einer Pflichtverletzung dieser Art gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig machen.

L. I. 1234.

De l s, den 18. Februar 1924.

Neuregelung des Fußbeschlagswesens.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 15. Dezember 1923 neue Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung im Fußbeschlag herausgegeben. Interessenten stelle ich anheim, dieselben im hiesigen Kreishause, Zimmer 21, während der Dienststunden einzusehen.

Die staatliche Prüfungskommission für Fußschmiede ist mit dem 31. März 1924 aufgehoben. Vorher wird sie aber noch eine Prüfung abhalten, um denjenigen Schmieden, die den neuen am 1. April 1924 in Kraft tretenden Vorschriften noch nicht genügen, eine letzte Gelegenheit zur Ablegung der Fußbeschlagsprüfung zu geben.

Nach dem 1. April 1924 können nur noch solche Fußschmiede zur Prüfung zugelassen werden, die eine ausreichende Ausbildung an einer vom Herrn Regierungspräsidenten Breslau zugelassenen Lehrschmiede gewiesen haben. Daraus ergibt sich, daß das einzelnen Schmiedeeinnahmen bisher verliehene Recht zur Prüfung nur noch dann ausgeübt werden darf, wenn die Innungen bereit sind, die mit dem Betriebe einer Lehrschmiede verbundenen Kosten zu übernehmen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Schmiedemeister ihres Bezirks hiervon umgehend zu verständigen.

Breslau, den 5. Februar 1924.

Sicherstellung von Wasserrechten.

Der Mühlenbesitzer **Reinhold Matke** in Großgraben, Kr. De l s, Eigentümer der daselbst gelegenen Spiegelmühle, hat die Sicherstellung folgender Rechte beantragt:

1. das Recht, das Wasser des Dorfbaches innerhalb der Parzelle 86/19 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben im bisherigen Umfange abzuleiten, durch den Vorderteich, den Langenteich und Mittelteich in den Mühlteich zu leiten und von hier nach Bedarf zum Triebwerk der Spiegelmühle auf Parzelle 8 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben zu leiten und dort zu gebrauchen,
2. das Recht, das Wasser des Dorfbaches innerhalb der Parzelle 82/12 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben im bisherigen Umfange abzuleiten und mittels Plattenkanals in den Unterteich — Parzelle 13 desselben Kartenblatts — zu leiten,
3. das Recht, das zum Betrieb der Spiegelmühle auf Parzelle 8 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben gebrauchte Wasser durch den rund 250 m langen Untergraben innerhalb der Parzelle 72/6 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben in den Dorfbach wieder einzuleiten,
4. das Recht, das Wasser bei Bedarf aus dem Mittelteich — Parzelle 13 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben — mittels Teichablasses innerhalb der Parzelle 82/12 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben in den Dorfbach wieder einzuleiten,
5. das Recht, das Wasser aus dem Unterteich, Parzelle 13 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben mittels Teichablasses (Holzrohres) innerhalb der Parzelle 82/12 desselben Kartenblattes in den Dorfbach einzuleiten,
6. das Recht, das Wasser des Dorfbaches mittels hölzernen, 1,41 m weiten Ueberfallwehres, dessen Ueberfallkrone auf 173,94 m über NN. liegt, innerhalb der Parzelle 86/19 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben im bisherigen Umfange zu stauen,
7. das Recht, das Wasser im Langenteich mittels Teichmönches innerhalb der Parzelle 17 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben im bisherigen Umfange zu stauen,
8. das Recht, das Wasser im Mittelteich mittels Stauschleuse von 0,62 m lichter Weite, dessen Schwelle auf 170,76 m über NN. und Schützbreitoberkante auf 171,66 m über N. N. liegt, im bisherigen Umfange zu stauen,
9. das Recht, das Wasser im Mühlteich — Parzelle 13 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben — am Triebwerk der Spiegelmühle mittels der Schleuse vor dieser Mühle im bisherigen Umfange zu stauen,
10. das Recht, das Wasser im Dorfbach innerhalb der Parzelle 82/12 Kartenblatt 4 Gemarkung Großgraben mittels Stauschleuse von 2,83 m Lichtweite, deren Schwelle auf 169,39 m und Schützbreitoberkante auf 171,24 m über NN. liegt, im bisherigen Umfange zu stauen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend

unter 1—10 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Großgraben schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 15. März 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die in § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Großgraben während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

L. I. 1341. Dels, den 19. Februar 1924.

Vorstehender Antrag auf Sicherstellung von Wasserrechten wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem nachmaligen ausdrücklichen Hinweis, daß etwaige Widersprüche **schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll** bei dem Herrn Amtsvorsteher in Großgraben **bis einschließlich 15. März 1924** anzubringen sind.

Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind ebenfalls bei dem Herrn Amtsvorsteher in Großgraben mit den unter 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen bis einschl. 15. März 1924 einzureichen.

Die Unterlagen liegen während der angegebenen Frist bei dem Herrn Amtsvorsteher in Großgraben zu jedermanns Einsicht aus:

L. I. 1021. Dels, den 14. Februar 1924.

Feilhalten von Kiebitz- und Möwen-Eiern.

Durch Polizeiverordnung der Herren Minister für Landwirtschaft und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. Mai 1921 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 26. 7. 1921 Nr. 172) ist es verboten, Tiere der in der Anlage zu jener Verordnung aufgeführten Arten mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu töten, ihre Eier, Nester oder sonstigen Brutstellen fortzunehmen oder zu beschädigen (§ 2 der Polizeiverordnung). Ferner ist es verboten, die auf Grund dieser Verordnung geschützten Tierarten **einschl. ihrer Eier und Nester** feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen, sowie zu befördern (§ 5 a. a. O.). Unter dieses Verbot fällt auch der **Kiebitz**; es ist demgemäß unter Abänderung der Vorschriften der Jagdordnung (§ 42) das Sammeln, Feilhalten, Ankaufen und Verkaufen sowie Befördern von **Kiebitzeiern** vom 1. März jeden Jahres an verboten. Da Kiebitze vor dem 1. März keine Eier zu legen pflegen, so ist praktisch **jedes** Ausnehmen, Sammeln, Ankaufen, Verkaufen oder Feilbieten von **Kiebitzeiern** verboten. Gemäß § 9 der Polizeiverordnung werden Verstöße bestraft.

Das Sammeln von **Möweneiern** ist durch die genannte Polizeiverordnung der Herren Minister vom 30. Mai 1921 nicht betroffen; dies bezieht sich aber nur auf die **echten Möwen (Larinae)**, nicht jedoch auf Seeschwalben (Laridae), welchen die genannte Polizeiverordnung Schutz gewährt. Das Sammeln, Feilhalten und der Verkauf von Möweneiern ist aber durch die Bestimmungen der Jagdordnung geregelt. Nach § 42 der Jagdordnung Abs. 1 dürfen Möweneier nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden. Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschl. zurückverlegt oder (für Möweneier) bis zum 15. Juni einschl. verlängert werden.

Nach § 43 der Jagdordnung ist es verboten, vom Beginn des 15. Tages der vom Bezirksausschuß festgesetzten Schonzeit an Eier der Möwen in demjenigen Bezirk, für welchen die

Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkauf heranzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf zu vermitteln (vergl. § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 der Jagdordnung). Nach §§ 77 und 78 der Jagdordnung werden Zuwiderhandlungen gegen das unbefugte Sammeln von Möweneiern (und Kiebitzeiern) bestraft.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Landjägerbeamten ersuche ich, die Gastwirte und Feinstoffhändler von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen, vor Verstößen zu warnen und in der Zeit, wo es Kiebitzeier gibt und 14 Tage nach Beginn der Schonzeit für Möweneier wiederholt zu kontrollieren. Zuwiderhandlungen sind unmissichtlich zur Anzeige zu bringen.

L. I. 1267.

Dels, den 18. Februar 1924.

Berichtigung der Strafregister.

Nachdem das Reichsgesetz vom 9. 4. 1920 über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (RGBl. S. 507) angeordnet hat, daß die Vermerke im Strafregister nach Ablauf bestimmter Fristen ohne weiteres zu tilgen sind, bedarf es keiner besonderen Maßnahmen mehr, um die Todesfälle dem Strafregisterführer bekanntzugeben, damit er die erledigten Vermerke entferne.

Der Ministerialerlaß vom 14. Juli 1890 (MBl. S. 139) — veröffentlicht im Kreisblatt 1904 Seite 33 — ist durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 6. 2. 1924 — I d 208 — aufgehoben worden.

Ebenso hebe ich hiermit meine Kreisblattverfügung vom 13. Februar 1904 (Kreisblatt S. 33) auf.

Schon im laufenden Jahre ist es nicht mehr erforderlich, daß die Standesbeamten die zum 15. 2. jeden Jahres fälligen, tatsächlich aber vielfach für kürzere Zeitabschnitte aufgestellten Listen der verstorbenen strafmündigen Personen den Ortspolizeibehörden zugehen lassen. Auch brauchen die Ortspolizeibehörden die bisher zum 1. 3. jeden Jahres vorgeschriebenen Listen der Bestraften an die Staatsanwaltschaft nicht einzureichen.

III. V. Nr. 3600.

Berlin W 66, den 19. Januar 1924.

Kosten für Ausstellung gewisser Quittungstarken.

Unter Abänderung meines Erlasses vom 6. Juni 1923 (III V 1562) — „Volkswohlfahrt“ S. 327 — setze ich die Höhe der Gebühr, welche die Quittungstarkenausgabestellen in dem in Ziffer 34 Abs. 2 der Anweisung für die Quittungstarkenausgabe vom 20. November 1911 (SMBl. S. 425) genannten beiden Fällen von dem Beteiligten zu fordern berechtigt sind, mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab auf 5 (Gold) Pfennige für jede Karte fest.

Ich ersuche, die Ausgabestellen mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

gez. Hirtfelder.

L. III. 99.

Dels, den 20. Februar 1924.

Abdruck den Quittungstarken-Ausgabestellen zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

L. I. 1404.

Dels, den 21. Februar 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Besitzers Eisebith-Patschke ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Gehöft des Eisebith bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 23 — erlassenen Anordnungen.

Berlin, den 4. Februar 1924.

Zahlung der Erwerbslosenunterstützung bei Aussperrung oder Streik.

§ 6 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 lautet:

„Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist. Frühestens 4 Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung können die Gemeinden den Arbeitnehmern beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützung gewähren.“

Der Gedanke dieser Bestimmung ist, daß Reich und Staat

sich in Wirtschaftskämpfen den Parteien gegenüber neutral zu verhalten haben.

In der Praxis sind Zweifel darüber entstanden, ob bei derartigen Wirtschaftskämpfen in eine Prüfung darüber einzutreten ist, ob das von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite angewandte Kampfmittel zu „Recht“ angewandt ist oder nicht. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister entscheide ich die aufgeworfene Frage dahin, daß eine derartige Nachprüfung nicht stattzufinden hat, da sie in den gesetzlichen Bestimmungen keine Unterlage findet. Zu prüfen ist lediglich, ob die Erwerbslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

gez.: Hirtfelder.

D. M. 537. Dels, den 20. Februar 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Vorsitzende des Öffentlichen Arbeitsnachweises.

D. M. 545. Dels, den 20. Februar 1924.

Entziehung der Erwerbslosenunterstützung bei Erwerbslosen, welche die Arbeitsaufnahme wegen Verlängerung der Arbeitszeit ablehnen.

Die Erwerbslosenfürsorge darf keinem Erwerbslosen die Annahme einer Arbeit zumuten, die den gesetzlichen Vorschriften widerspricht; andererseits läßt es sich aber bei der derzeitigen Finanzlage nicht verantworten, daß die Erwerbslosenfürsorge Erwerbslose unterstützt, die eine Arbeit verweigern, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hält und ihnen zugerechnet werden kann. Soweit eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 — RGBl. I S. 1249 — oder eine behördliche Festsetzung nach § 6 Abs. 1 der gleichen Verordnung vorliegt, muß jedem Erwerbslosen die Annahme der Arbeit zu diesen Bedingungen zugemutet werden. Bei einer tariflichen Regelung der Arbeitszeit gilt das auch für diejenigen Arbeitslosen, die nicht organisiert sind oder deren Organisationen sich dem Tarifvertrag nicht angeschlossen haben. Auch auf diese Arbeitsuchenden findet nämlich, wie aus § 1 Abs. 2 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 ersichtlich die tariflich vereinbarte Arbeitszeit Anwendung, wenn der Arbeitsvertrag unter Berufung auf die Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei ist eine ausdrückliche Berufung nicht erforderlich, vielmehr schließt bei Arbeitsaufnahme in einem Betriebe, der die verlängerte Arbeitszeit eingeführt hat, die Tatsache der Arbeitsaufnahme in der Regel eine stillschweigende Berufung auf den Tarifvertrag in sich, da ja die Beschäftigung durchweg zu den für den Betrieb eingeführten tariflichen Bedingungen erfolgt. Es besteht also für jeden Arbeitsuchenden die Möglichkeit, Arbeit zu Bedingungen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen, zu finden, wenn er einen derartigen Arbeitsvertrag abschließt. Demzufolge muß die Aufnahme der Arbeit auch in diesem Falle von den Erwerbslosen verlangt und ihm im Weigerungsfalle die Unterstützung entzogen werden.

Vorstehende Entscheidung des Herrn Reichsarbeitsministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Öffentlicher Arbeitsnachweis.

Der Landrat: Dr. Unkel.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorstadt Bernstadt, den 16. Februar 1924.

In den Monaten Februar bis Dezember 1924 werden auf den Gemarkungen Pangau, Bernstadt, Neuborf b. B. und Buchwald Giftbroden zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt; vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

gez. Scholz.

Dels, den 18. Februar 1924.

Bullenföhrung.

Die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 10. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 20 — unter

Nr. 19

Besitzer: Johann Wersing, Freisteller in Hollunder,

Nr. 56

Besitzer: Ernst Zoll, Stellenbesitzer in Bielguth,

Nr. 57

Besitzer: Ernst Beggander, Stellenbesitzer in Bielguth,

Nr. 58

Besitzer: Wilhelm Mischau, Stellenbesitzer in Neu Ellguth,

Nr. 69

Besitzer: Gustav Berndt, Stellenbesitzer in Klein Ellguth,

Nr. 70

Besitzer: Balduin Butter, Stellenbesitzer in Klein Ellguth,

Nr. 71

Besitzer: Balduin Butter, Stellenbesitzer in Klein Ellguth,

Nr. 73

Besitzer: Julius Günther, Gutsbesitzer in Netzsche

mit aufgeführten Bullen sind nicht angeführt worden.

Unter Nr. 91 muß es heißen: Richard Scholz, Patschke,

nicht Wilhelmminenort.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß sowohl diejenigen, welche einen nicht angeführten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kälben hergeben, als auch die, welche Kühe und Kälben von fremden, nicht angeführten Bullen decken lassen, sich strafbar machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 1239.

Dels, den 16. Februar 1924.

Staatliche Beschäler aus dem Niederschlesischen Landgestüt.

Nach Mitteilung des Niederschlesischen Landgestüts Leubus wird außer den in der Bekanntmachung vom 29. 1. 1924 — Kreisblatt S. 24 — bekanntgegebenen Deckgeldern noch ein Betrag von 2 Mark als Deckstellengebühr pp. erhoben.

L. I.

Dels, den 20. Februar 1924.

Baupolizei.

Die Baupolizeibehörden des Kreises weise ich auf die im Amtsblatt Stück 7 S. 61/62 abgedruckte neue Baupolizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau vom 9. Februar d. J. hin und ersuche, sich mit diesen neuen wichtigen Bestimmungen eingehend vertraut zu machen.

L. I. 1294.

Dels, den 20. Februar 1924.

Gesucht

wird der holländische Staatsangehörige und angebliche Gärtner, auch Gutsverwalter und früherer Vergarbeiter Heinrich Tiggeloven, geboren am 26. Juni 1896 in Darlemmermeer (Holland).

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Ausländer zu fahnden und mir gegebenenfalls zu berichten.

Dels, den 14. Februar 1924.

Erinnerung.

Die mit der Einsendung der Hebeliste für Landwirtschaftskammerbeiträge (Formular B) noch rückständigen Ortsbehörden werden ersucht, dieselbe bestimmt bis 1. März 1924 herzureichen, andernfalls Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgt.

Zur Frühjahrslieferung Prima Waldpflanzen!

3 j. verschulte Eschen $\frac{60}{100}$ cm nur 20.— Mk., $\frac{100}{150}$ cm nur 30.— Mk., 1 j. Liefer prima Ware 1,40 Mk., 2 j. Fichten $\frac{10}{35}$ cm 1,75 Mk., $\frac{7}{20}$ cm 1 Mk., 3 j. verschulte Fichten $\frac{15}{35}$ cm 4 Mk., alles per 1000 Stück, ohne Verpackung in Goldmark $\frac{10}{42}$ Dollar. Ferner: Banksiefer, Weimouthstiefer, Lärche, Buche, Eiche, Erle, Birke usw. Preisliste umsonst.

W. Laqua, Dtsch.-Lissa b. Breslau.

Prachtvolle Künstler-Instrumente

2reihige Wiener Harmonikas mit 21 Tasten, 8 Bässen, prima Qualität, nur 16 Mk. freihig mit 10 Tasten, 4 Bässen nur 9 Mk.



Mandolin
7, 8,
10, 15 und
20 M. Bau-
ten 12, 14, 16 u. 20 M. Gitarren 10, 12, 15 u. 20 Mk. — 4
Kompl. Violinen mit Bogen und Kasten 15,
20, 25 u. 30 Mk. Gitarren-Zithern mit
5 Akkord., 41 Saiten 10 Mk. inkl. 20 Noten-

bis 1.3. Versand gegen Nachnahme. Prachtkatalog über alle anderen Instrumente gratis. Wir warnen vor minderwert. Nachahmung.
Husberg & Compagnie, Neuenrade Nr. 70
(Westfalen) Musikinstrumentenfabr. Beste u. billigste Bezugsquelle